

Satzung

Kulturkreis

Freyung – Grafenau

e. V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen
„Kulturkreis Freyung-Grafenau e.V.“.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Freyung.
- 1.3 Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- 2.1 Der Kulturkreis dient der Förderung der kulturellen Aktivitäten im Landkreis Freyung-Grafenau, auch der kulturellen Aktivitäten der Kath. Erwachsenenbildung im Landkreis Freyung-Grafenau e.V..
- 2.2 Der Kulturkreis dient im Einzelnen
 - a, der ideellen, finanziellen und logistischen Unterstützung der kulturellen Aktivitäten im Landkreis Freyung-Grafenau,
 - b, der Planung und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, z.B. von Konzerten, Ausstellungen, Theateraufführungen, Autorenlesungen u.a.,
- 2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.4 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
- 2.5 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen zu gleichen Teilen an die beiden Städte Freyung und Waldkirchen. Diese haben das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige kulturelle Aufgaben zu verwenden.

§ 3

Mitglieder

- 3.1 Mitglied des Kulturkreises kann jede natürliche und juristische Person sein, auch ein nicht rechtsfähiger Verein.
- 3.2 Die Mitgliedschaft beschränkt sich nicht auf den Landkreis Freyung-Grafenau.

§ 4

Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss von Mitgliedern

- 4.1 Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung ist Berufung an die nächste Mitgliederversammlung möglich.
- 4.2 Die Mitgliedschaft erlischt
 - a, durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand, die zum Ende des Geschäftsjahres wirksam wird,
 - b, beim Tod eines persönlichen Mitgliedes,
 - c, bei Verlust der Rechtsfähigkeit eines Mitgliedes,
 - d, bei Beitragssäumigkeit von mehr als 6 Monaten trotz Mahnung,
 - e, bei Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein.
- 4.3 Ein Mitglied kann, wenn der satzungsgemäße Zweck und das Ansehen des Vereins gefährdet sind, durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über die Ausschließung ist mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein bekannt zu machen. Dem Betroffenen steht das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Bis zur Entscheidung durch diese ruht die Mitgliedschaft.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

- 5.1 Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Über dessen Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind

- a, die Mitgliederversammlung,
- b, der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern gemäß § 3 zusammen.

7.2 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a, Wahl des Vorstandes sowie zweier Kassenprüfer auf die Dauer von 3 Jahren;
- b, Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Prüfungsberichtes, sowie Entlastung der Vorstandschaft;
- c, Genehmigung des Haushaltsplanes und Beschluss über Mitgliedsbeiträge;
- d, Beschlussfassung über die Grundzüge und Schwerpunkte der Vereinsarbeit;
- e, Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins;
- f, Beschlussfassung über die Berufung bei Ablehnung der Aufnahme oder bei Ausschluss als Mitglied gemäß § 4, Abs. 1 und 3.

§ 8

Vorstand

8.1 Der Vorstand besteht aus

- a, dem 1. Vorsitzenden,
- b, dem 2. Vorsitzenden,
- c, bis zu 9 Beisitzer – zwei davon stellen die beiden Städte Freyung und Waldkirchen in der Person des jeweiligen 1. Bürgermeisters oder eines von ihm bestellten Stellvertreters.
Die Beisitzer haben Stimmrecht.

8.2 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

8.3 Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.

8.4 Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

8.5 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die 2 Vorsitzenden. Jedes Vorstandmitglied hat Einzelvertretungsbefugnis.

Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der 2. Vorsitzende nur dann von der Vertretungsbefugnis Gebrauch machen kann, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist zuständig für

- 1) Vertretung des Vereins nach innen und außen,
- 2) Führung der laufenden Geschäfte,
- 3) die Durchführung von Empfehlungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung an den Vorstand
- 4) Empfehlungen zur Beschlussfassung über Grundzüge und Schwerpunkte an die Mitgliederversammlung für die Vereinsarbeit,
- 5) Vorlage des Jahresberichtes an die Mitgliederversammlung,
- 6) Aufstellung des Haushaltsplanes und die Abwicklung von Rechtsgeschäften im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel,
- 7) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, soweit nicht Berufung an die Mitgliederversammlung erfolgt.

§ 10

Mitgliederversammlung, Vorstandssitzung

- 10.1 Die folgenden Ausführungen gelten, soweit im Einzelnen nichts anderes bestimmt ist, für Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung.
- 10.2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, eine Vorstandssitzung mindestens zweimal statt.
- 10.3 Eine außerordentliche Versammlung bzw. Sitzung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins das erfordert oder die Einberufung von wenigstens einem Drittel der Mitglieder des jeweiligen Organs schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- 10.4 Die Versammlungen bzw. Sitzungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Bei Vorstandssitzungen kann in eiligen Fällen die Einladung kurzfristig und auch telefonisch erfolgen.

Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anders mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

10.5 Anträge zu Fragen, die nicht auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung stehen, können bis zur Mitgliederversammlung und während derselben eingereicht werden. Über die Behandlung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer qualifizierten Mehrheit von 75 v. H. der anwesenden Stimmberechtigten.

10.6 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 6 seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Wenn keine Beschlussfähigkeit vorherrscht, wird eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen, verbunden mit dem Hinweis, dass nunmehr kein Quorum benötigt wird. Eine zweite Versammlung ist immer beschlussfähig.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen.

10.7 Soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, beschließen Mitgliederversammlung und Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Antrages.

Der qualifizierten Mehrheit von 75 v. H. der anwesenden Stimmberechtigten bedürfen Beschlüsse über

- a, Erhebung und Höhe von Mitgliedsbeiträgen,
- b, Anträge an die Mitgliederversammlung nach § 10,5 dieser Satzung,
- c, Satzungsänderungen,
- d, Auflösung des Vereins.

10.8 Jedes Mitglied hat eine Stimme.

10.9 Über die Versammlungen bzw. Sitzungen der Organe des Vereins ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Geschäftsführung

Zur Erledigung der Geschäfte des Vereins wird vom Vorstand ein Geschäftsführer bestellt.

§ 12

Satzungsbeschluss

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 04.07.14 beschlossen.

(Anmerkung: Die in der Gründungsversammlung am 9.7.84 beschlossene Satzung wurde zunächst in der Mitgliederversammlung am 18.3.85 und dann nach der Trennung von der Kath. Erwachsenenbildung im Landkreis Freyung-Grafenau e.V. in den Mitgliederversammlungen am 14.06.13 und 04.07.14 geändert!).